

Das von DeskTop Organisation GmbH (DTO) entwickelte und ausgelieferte Softwareprodukt a.i.s (Agentur Information System), unterliegt den unten stehenden Lizenzbestimmungen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich mit dem Kauf der Software, diese Lizenzbestimmungen anzuerkennen.

Außerdem verpflichtet er sich, die Software nur auf so vielen registrierten Nutzern zur Verfügung zu stellen, wie in dem Kaufvertrag/Rechnungsstellung mit DTO vereinbart. Bei Zurverfügungstellung an weitere Nutzer verpflichtet sich der Lizenznehmer, DTO in Kenntnis zu setzen und die vereinbarten Lizenzgebühren an DTO zu entrichten. a.i.s ist ausschließlich betriebsfähig unter Verwendung der Standardsoftware FileMaker Pro und gegebenenfalls FileMaker Pro Server.

1. Lizenz

a) DTO gewährt dem Lizenznehmer nach vollständiger Zahlung aller anfallenden Gebühren und gemäß den vorliegenden Lizenzbedingungen eine nicht ausschließliche, zeitliche unbeschränkte (unbeschadet der Beendigung gemäß 7. dieser Bedingungen) und nicht übertragbare Lizenz zur Verwendung des a.i.s für die Anzahl der im System als aktiv registrierten Teilnehmer in der vertraglich vereinbarten Anzahl.

b) Sofern nicht in besonderen Bedingungen anders vereinbart, ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software auf einem Speicher (z.B. einem Netz- oder Terminalserver oder Arbeitsplatzrechner) zu betreiben oder zu installieren. Module dürfen auf einem weiteren System des Lizenznehmer installiert werden. Hierzu gelten die gleiche Lizenzbedingungen wie unter 1a) beschrieben. Für den Fall, dass die Software als Upgrade lizenziert wird, ist der Lizenznehmer nur berechtigt, die Software gegen früher ausgelieferte Versionen der Software auszutauschen (d.h., das Upgrade darf nicht zusätzlich neben der Software, die ersetzt werden soll, benutzt werden). Der Lizenznehmer trägt alleine alle Kosten der Vervielfältigung und der Installation der Software.

c) Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass diese Lizenzbedingungen für einzelne Softwareprodukte durch Sonderbestimmungen modifiziert werden können ("Sonderbestimmungen"). Diese Sonderbestimmungen werden beim Versand der Software mitgeteilt, der Lizenznehmer verpflichtet sich, diese einzuhalten. Für den Fall, dass der Lizenznehmer nicht mit den Sonderbestimmungen für bestimmte Software einverstanden ist, bevor diese vervielfältigt oder benutzt wird, hat er die Software zurückzugeben; eventuell gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

2. FileMaker Lizenzierung

Im Rahmen einer a.i.s Installation ist DTO berechtigt, FileMaker Unterlizenzen zu vergeben.

Ihre Firmenanschrift und die Anzahl der Lizenzen wird von DTO an die FileMaker Deutschland GmbH gemeldet. FileMaker VLA-Lizenzen sind erweiterbar. Jede weitere Installation von FileMaker Pro müssen Sie bei DTO melden; DTO meldet die Anzahl der Installationen auf Ihren Namen der FileMaker Deutschland GmbH. Abrechnung erfolgt über DeskTop Organisation GmbH. Es gelten die Lizenzbedingungen der FileMaker Deutschland GmbH.

3. Beschränkung

a) Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software Betriebsgeheimnisse enthält, und verpflichtet sich, es zu unterlassen, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln soweit dies nicht nach zwingendem Recht ausdrücklich gestattet ist. Er verpflichtet sich, es zu unterlassen, die Software zu ändern, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu verbreiten (außer, soweit dies nach dem Lizenzvertrag ausdrücklich gestattet ist) oder von der Software oder einem Teil derselben abgeleitete Werke herzustellen.

b) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, (i) es zu unterlassen Urheberrechts- und Schutzrechtshinweise von der Software zu entfernen, (ii) die auf dem Original der Software enthaltenen Urheberrechts- und Schutzrechtshinweise auf jeder Kopie zu reproduzieren und (iii) nach besten Kräften sicherzustellen, dass alle Nutzer der Software die Bestimmungen dieser Lizenz, einschließlich eventuellen Sonderbestimmungen, kennen und beachten.

Lizenzvertrag a.i.s

Seite 2 von 3

c) Die Übertragung dieser Lizenz auf einen dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DTO zulässig.

d) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, die Software mit einem Client oder Guest zu benutzen, der die Funktion von a.i.s dupliziert oder nach pflichtgemäßem Ermessen von DTO mit a.i.s konkurriert.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Standardversion von a.i.s mit Middleware, Application Servers, CGI oder einer anderen Software zu benutzen, die es mehr als einem Client erlaubt, auf a.i.s-Datenbanken mittels einem Intranet- oder Internet-Server zuzugreifen, es sei denn, es handelt sich um ausdrücklich für den Zugriff über Intra- bzw. Internet zugelassene Module von DTO.

4. Schutzrechte

Der Datenträger, auf dem die Software gespeichert ist, geht in das Eigentum des Lizenznehmers über. Der Lizenznehmer erkennt jedoch an, dass sich DTO und deren Lizenzgeber alle Rechte an der Software, einschließlich insbesondere des Urheberrechts, vorbehalten.

DTO hat bei begründetem Verdacht das Recht, durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher des Lizenznehmers die Richtigkeit der Abrechnungen zu überprüfen.

5. Gewährleistung

Sofern der Lizenznehmer FileMaker VLA Lizenzen vor Auftragsvergabe bei einem Händler erworben hat oder künftig erwirbt, sind eventuelle Gewährleistungsansprüche ausschließlich gegenüber diesem Händler geltend zu machen. Sofern der Lizenznehmer die Software unmittelbar von DTO erworben hat und ein Fehler derselben auftritt, behält sich DTO vor, den Fehler durch Lieferung einer anderen Kopie der Software zu beseitigen. Die im kaufmännischen Verkehr bestehenden Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt. Gewährleistungsansprüche gegen DTO verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab Erbringung der Leistung, auf der der Anspruch beruht.

DTO weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei zu erstellen. Tritt ein Fehler in der Software auf, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich an DTO zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z.B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z.B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Lizenznehmer DTO eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Zur Durchführung der Nacherfüllung für den selben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen DTO zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. DTO ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Auswechslösung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt.

DTO übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software speziellen Erfordernissen des Lizenznehmers entspricht oder mit Programmen des Lizenznehmers oder der beim Lizenznehmer vorhandenen Hardware zusammenarbeitet. Es sei denn, die besonderen Erfordernisse oder Einsatzwünsche wurden schriftlich vereinbart. Hat der Lizenznehmer DTO wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist, oder der geltend gemachte Mangel DTO nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Lizenznehmer allen DTO entstandenen Aufwand zu ersetzen. Der Lizenznehmer wird unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen von DTO am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten.

6. Haftung

Eine vertraglich oder außervertragliche Schadensersatzpflicht seitens DTO, ihrer Angestellten und Erfüllungsgehilfen besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Lizenzvertrag a.i.s

Seite 3 von 3

Eine eventuelle zwingende Haftung von DTO unter dem Gesichtspunkt des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, einer zumindest leicht fahrlässigen Verletzung, einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für eventuelle Rechtsmängel oder Produkthaftungsfälle bleibt unberührt. Die Haftung von DTO ist auf die Vermögensnachteile begrenzt, die DTO bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen, es sei denn, dass der Schaden (a) auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, die den Kunden für DTO erkennbar gegen den Eintritt des in Rede stehenden Schadens schützen sollte, (b) auf grobe Fahrlässigkeit eines Organs oder eines leitenden Angestellten von DTO oder (c) auf Vorsatz zurückzuführen ist. Für den Fall, dass die Benutzung der Software in Deutschland, Österreich oder in der Schweiz geschützte Rechte Dritter verletzt, haftet DTO nur im Rahmen der vorstehenden Einschränkung und im übrigen nur unter der Bedingung, dass der Lizenznehmer DTO unverzüglich über derartige Ansprüche unterrichtet und es DTO ermöglicht, die Verteidigung allein zu übernehmen. Jegliche weitere Haftung für Rechtsmängel der Software ist ausgeschlossen.

Für den Verlust von Daten haftet DTO nur dann, wenn dieser Verlust nicht durch eine tägliche, alternierende Datensicherung hätte vermieden werden können. Ebenso haftet DTO nicht für Schäden, die durch Software verursacht worden sind, sofern diese aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsergebnisse der Software in regelmäßigen Abständen hätten vermieden werden können. Eventuelle Produkthaftungsansprüche bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt. Schadensersatzansprüche gegen DTO, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab Erbringung der Leistung, auf der der Anspruch beruht.

7. Beendigung

Für den Fall, dass der Lizenznehmer gegen die Lizenzbedingungen verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abmahnung durch DTO heilt, ist DTO berechtigt, die Lizenz außerordentlich zu kündigen. Der Lizenznehmer ist jederzeit berechtigt, die Lizenz durch schriftliche Erklärung gegenüber DTO zu kündigen. Im Fall der Beendigung der Lizenz ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software zu zerstören, einschließlich aller schriftlichen Begleitmaterialien und aller Kopien; die Bestimmungen unter 1 (c), 2, 3, 4, 5 und 7 dieser Lizenz gelten jedoch fort.

8. Allgemeines

Dieser Lizenzvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig angesehen wird, wird diese nur durchgeführt, soweit dies rechtlich möglich ist, während die verbleibenden Bestimmungen dieses Lizenzvertrages voll umfänglich wirksam bleiben. Diese Lizenzbedingungen, die Sonderbestimmungen und eventuelle Zusatzvereinbarungen geben die gesamten Vereinbarungen zwischen den Parteien betreffend den Vertragsstand wieder. Ergänzend ebenso wie der Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sind nur schriftlich mit der Unterschrift von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien wirksam.

DeskTop Organisation GmbH
München, den 21.08. 2002